

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.10.2021

SR/BeVoSr/512/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.11.2021	Ö
Hauptausschuss	29.11.2021	Ö
Stadtvertretung	13.12.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 27.10.2021

Koop, Axel am 27.10.2021

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent:

Steuerart	Mindesthebesatz (siehe oben)	Stadt Ratzeburg (aktuell)	Unterschied
Grundsteuer A	380 %	380 %	+/- 0 %-Punkte
Grundsteuer B	425 %	400 %	+ 25 %-Punkte
Gewerbesteuer	380 %	370 %	+ 10 %-Punkte

Die vom Land geforderten Mindesthebesätze sind Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen und müssten daher spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein. Die rechtliche Verpflichtung besteht daher nicht unmittelbar für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde. Sollte z.B. die Jahresrechnung 2021 einen Fehlbetrag ausweisen, könnte noch bis zum 30. Juni 2022 (im Jahr der Antragstellung) eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2022 beschlossen werden. Angesichts des defizitären mittelfristigen Finanzspielraums schlägt die Verwaltung jedoch vor, die Hebesätze bereits zum 01.01.2022 zu erhöhen, um somit den Forderungen des Landes Rechnung zu tragen.

Um das Mehraufkommen durch Anhebung der Hebesätze näher zu beziffern, ist der Vorlage eine entsprechende Übersicht beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 sind die Ansätze mit den Hebesätzen lt. Hebesatzsatzung eingerechnet.

Anlagenverzeichnis:

- Hebesatzsatzung
- Berechnung des Steuermehraufkommens bei Änderung der Hebesätze